[**http://dejure.org/gesetze/HGB/267.html**](http://dejure.org/gesetze/HGB/267.html)

### § 267 Umschreibung der Größenklassen

(1) Kleine Kapitalgesellschaften sind solche, die mindestens zwei der drei nachstehenden Merkmale nicht überschreiten:

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
|  | 1. | 6 000 000 Euro Bilanzsumme. |
|  | 2. | 12 000 000 Euro Umsatzerlöse in den zwölf Monaten vor dem Abschlußstichtag. |
|  | 3. | Im Jahresdurchschnitt fünfzig Arbeitnehmer. |

(2) Mittelgroße Kapitalgesellschaften sind solche, die mindestens zwei der drei in Absatz 1 bezeichneten Merkmale überschreiten und jeweils mindestens zwei der drei nachstehenden Merkmale nicht überschreiten:

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
|  | 1. | [20 000 000](callto:20000000) Euro Bilanzsumme. |
|  | 2. | [40 000 000](callto:40000000) Euro Umsatzerlöse in den zwölf Monaten vor dem Abschlußstichtag. |
|  | 3. | Im Jahresdurchschnitt zweihundertfünfzig Arbeitnehmer. |

(3) Große Kapitalgesellschaften sind solche, die mindestens zwei der drei in Absatz 2 bezeichneten Merkmale überschreiten. Eine Kapitalgesellschaft im Sinn des § [264d](http://dejure.org/gesetze/HGB/264d.html) gilt stets als große.

(4) Die Rechtsfolgen der Merkmale nach den Absätzen 1 bis 3 Satz 1 treten nur ein, wenn sie an den Abschlußstichtagen von zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren über- oder unterschritten werden. Im Falle der Umwandlung oder Neugründung treten die Rechtsfolgen schon ein, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1, 2 oder 3 am ersten Abschlußstichtag nach der Umwandlung oder Neugründung vorliegen. Satz 2 findet im Falle des Formwechsels keine Anwendung, sofern der formwechselnde Rechtsträger eine Kapitalgesellschaft oder eine Personenhandelsgesellschaft im Sinne des § [264a](http://dejure.org/gesetze/HGB/264a.html) Absatz 1 ist.

(4a) Die Bilanzsumme setzt sich aus den Posten zusammen, die in den Buchstaben A bis E des § [266](http://dejure.org/gesetze/HGB/266.html) Absatz 2 aufgeführt sind. Ein auf der Aktivseite ausgewiesener Fehlbetrag (§ [268](http://dejure.org/gesetze/HGB/268.html) Absatz 3) wird nicht in die Bilanzsumme einbezogen.

(5) Als durchschnittliche Zahl der Arbeitnehmer gilt der vierte Teil der Summe aus den Zahlen der jeweils am 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember beschäftigten Arbeitnehmer einschließlich der im Ausland beschäftigten Arbeitnehmer, jedoch ohne die zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten.

(6) Informations- und Auskunftsrechte der Arbeitnehmervertretungen nach anderen Gesetzen bleiben unberührt.

**Hinweis der Redaktion:**

Übergangsvorschriften in Art. [66](http://dejure.org/gesetze/EGHGB/66.html) EGHGB.

Fassung aufgrund des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates (Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz - BilRUG) vom 17.07.2015 ([BGBl. I S. 1245](http://dejure.org/dienste/internet?www.bgblportal.de/BGBL/bgbl1f/bgbl115s1245.pdf)) m.W.v. 23.07.2015.